



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Frau Roxane Bourquin
Bundesamt für Migration
Direktion
Stab Recht
Quellenweg 6
3003 Wabern

roxane.bourquin@bfm.admin.ch

Zürich, 28. Oktober 2014 PB/DL/sm
bauer@arbeitgeber.ch

Personenfreizügigkeit und Zuwanderung: Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung: Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes

Sehr geehrte Frau Bourquin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 2. Juli 2014 zur Stellungnahme über die Teilrevision des Ausländergesetzes (AuG), des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) eingeladen. Für diese Möglichkeit möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Wir haben von unseren Mitgliedern eine Vielzahl von Rückmeldungen erhalten. Gestützt auf die Positionen unserer Mitglieder, die Stellungnahme des Bundes im erläuternden Bericht und aufgrund eigener Analysen ist die **Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes wie folgt:**

Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Begründung:

Der Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) hält fest, dass europäische Staatsangehörige, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt auch für Familienangehörige. Die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) wurde ebenfalls teilweise geändert. Sie legt nun ausdrücklich fest, dass ausländische Personen, die eine Stelle suchen, über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Entwurf zur Änderung des AuG bestimmt, ab welchem Zeitpunkt europäische Staatsangehörige ihr Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige verlieren, wenn sie arbeitslos werden. Wenn Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung

EU/EFTA ihre Stelle verlieren, erlischt ihr Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige mit Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Ausweises oder nach Beendigung der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigungen. Die betroffenen Personen dürfen sich danach während weiteren sechs Monaten als Stellensuchende in der Schweiz aufhalten, sie sind aber von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Konkret geht es bei den Änderungen **um eine einheitliche Praxis auf gesamtschweizerischer Ebene**; insbesondere in Bezug auf den Verlust des Aufenthaltsrechts bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder die Gewährung von Sozialhilfeleistungen, wenn der FZA einen Sozialhilfeausschluss zulässt.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist der Meinung, dass die geplanten Änderungen – gerade auch im Hinblick der Zustimmung zur Masseneinwanderungsinitiative – richtig sind. Dass stellensuchende oder arbeitslose EU-/EFTA-Angehörige in vielen Kantonen Sozialhilfe erhalten haben, obwohl ihnen gemäss FZA gar kein Anspruch darauf zusteht, wurde von einem Grossteil der Bevölkerung als Missstand interpretiert. Insofern sind die kantonalen, uneinheitlichen Handhabungen der Vorschriften durchaus problematisch.

Zu den einzelnen Vorschriften haben wir folgende Anliegen:

1. Art. 29a Ausländergesetz: Wir sind grundsätzlich damit einverstanden. Der vorgeschlagene Wortlaut von Art 29a AuG beinhaltet aber eine Einschränkung, die unseres Erachtens schwierig zu handhaben sein wird. Der Nachweis, dass sich Ausländerinnen und Ausländer „lediglich“ zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, wird in vielen Fällen kaum zu erbringen sein. Wir beantragen deshalb, auf diese unnötige Einschränkung zu verzichten und das Wort «lediglich» zu streichen.
2. Art. 61a Ausländergesetz: Dieser Regelung stimmen wir zu. Allerdings soll es gemäss Abs. 6 ausreichen nachzuweisen, dass aktiv eine Stelle gesucht wird und objektiv eine begründete Aussicht besteht, um die Verlängerung des Aufenthaltsrechts zu erwirken. Soll das revidierte Gesetz nicht zur Alibiübung verkommen, sind an diese Erleichterungen hohe Anforderungen zu stellen. So lässt sich die aktive Stellensuche nämlich relativ einfach nachweisen und wann genau „begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht“, kann in der Praxis trotz analogem Wortlaut im geltenden Art. 18 Abs. 3 VEP wohl kaum mit fassbaren Kriterien definiert werden. Der noch auszuformulierenden Ausführungsgesetzgebung ist daher die notwendige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, damit eine transparente, nachvollziehbare Formulierung gefunden werden kann.
3. Art. 18 Abs. 2 Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs: Dass die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche nur erteilt wird, wenn der Stellensuchende über die für seinen Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel verfügt, ist aus unserer Sicht richtig.

Seitens unserer Mitglieder sind wir aber auch stark darauf hingewiesen worden, dass bereits heute verschiedenen Wirtschaftszweige damit Mühe bekunden, geeignetes Fachpersonal zu rekrutieren. Mit einem Ausschluss gutausgebildeter EU/EFTA-Bürger und ihrer Angehörigen von der Sozialhilfe, ist eine weitere Verschärfung dieser Situation möglich. Bei der Revision ist also darauf zu achten, dass gerade gut ausgebildete Fachkräfte genügend Zeit eingeräumt bekommen, eine passende Arbeitsstelle zu finden. Dies ermöglicht den Arbeitgebern, Personal zu rekrutieren, das sich bereits in der Schweiz aufhält und das bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Arbeitskräften gehört zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren eines Wirtschaftsstandorts. Neben innenpolitischen Massnahmen zur besseren Ausschöpfung des einheimischen Fachkräftepotenzials wirkt auch die Zuwanderung einem Fachkräftemangel entgegen. Die



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Zuwanderung hat sich in den letzten Jahren weitgehend positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgewirkt. An dieser Entwicklung konnten breite Bevölkerungsschichten teilhaben. Wir bitten Sie deshalb, bei der Überarbeitung der Revision auch auf diese äusserst wichtige Problematik einzugehen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Dr. Philipp C. Bauer
Bereichsleiter Wirtschaft und Arbeitsmarkt